

04.06.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG) für die Jahre 2019 und 2020

Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Berlin, 2. Juni 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

beigefügt übersende ich für die Bundesregierung den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG) für die Jahre 2019 und 2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bericht ist in der heutigen Kabinettsitzung durch das Bundeskabinett beschlossen worden.

Mit freundlichen Grüßen
Horst Seehofer



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

**Bericht der Bundesregierung
an den Deutschen Bundestag
nach § 5 Absatz 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG)
für die Jahre 2019 und 2020**

Inhalt

- I. Auftrag
 - II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 und 2a BStatG
 - III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG
- Anhänge

I. Auftrag

Dieser Bericht dient der Erfüllung der in § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) festgelegten Berichtspflicht. Er knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 29. August 2019 (BT-Drs. 19/13000) an und hat die nach § 5 Absatz 2 und 2a BStatG angeordneten Statistiken sowie die Statistiken nach § 7 BStatG der Jahre 2019 und 2020 zum Gegenstand. Diese Statistiken dürfen entgegen dem Grundsatz des § 5 Absatz 1 BStatG, nach dem Bundesstatistiken durch Gesetz angeordnet werden, unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen auch ohne Beteiligung des Bundestages durchgeführt werden.

Die Projektlaufzeiten solcher Statistiken gehen zum Teil über den zweijährigen Zeitraum hinaus, für den die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet. Um Wiederholungen in den Berichten zu vermeiden, werden im Folgenden nur noch die im Berichtszeitraum begonnenen Projekte näher dargestellt.

Die genannten Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 des Berichtes abgedruckt.

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 und 2a BStatG

Nach § 5 Absatz 2 BStatG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Nach § 5 Absatz 2a BStatG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist.

Für den Berichtszeitraum 2019/2020 wurden keine Erhebungen nach § 5 Absatz 2 oder 2a BStatG angeordnet.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

§ 7 BStatG ermöglicht es den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, Erhebungen für besondere Zwecke durchzuführen, ohne dass es dazu einer gesonderten Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bedarf.

Nach § 7 Absatz 1 BStatG dürfen Bundesstatistiken zur Erfüllung eines kurzfristigen Datenbedarfs oberster Bundesbehörden durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert. Dies ermöglicht eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedarfe oberster Bundesbehörden.

Nach § 7 Absatz 2 BStatG dürfen Bundesstatistiken zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik durchgeführt werden. Bei diesen Erhebungen dürfen jeweils höchstens Angaben von 20 000 Befragten erfasst werden. Eine Auskunftspflicht besteht nicht. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahren nach einer ersten Befragung zulässig. Dadurch sollen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Solche Weiterentwicklungen können sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienten Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen.

Gegenstand des Berichtszeitraums sind insgesamt acht Erhebungen, davon drei auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 BStatG und fünf nach § 7 Absatz 2 BStatG. Für drei dieser Erhebungen, die bereits im Bericht vom 29. August 2019 (BT-Drs. 19/13000) beschrieben wurden, werden lediglich noch die Kosten dargelegt.

Die tabellarische Übersicht in Anhang 1 enthält nur Angaben zu den abgeschlossenen Projekten, da die Kosten der Statistiken erst nach Abschluss der Erhebung ermittelt werden können.

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Absatz 1 BStatG

1.1 Erhebung bei Anbietern von Aufstiegsfortbildung

Zu dieser Erhebung wurde bereits im vorhergehenden Bericht vom 29. August 2019 (BT-Drs. 19/13000) unter Punkt III.1.3 berichtet.

Die Kosten sind in der Tabelle im Anhang 1 dargelegt.

1.2 Verdiensterhebung 2019

Die Mindestlohnkommission empfahl in ihrem „Zweiten Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns“ vom 26. Juni 2018 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wegen dringenden Datenbedarfs die Durchführung einer weiteren Verdiensterhebung für das Jahr 2019, vergleichbar den vorangegangenen Verdiensterhebungen für 2015, 2016 und 2017. Das BMAS hat das Statistische Bundesamt mit der Durchführung der Erhebung personenbezogener Angaben über Brutstundenerlöse und verdiensterklärende Angaben bei einer repräsentativen Stichprobe von Arbeitgebern zu dem Berichtsmonat April 2019 beauftragt. Die Ergebnisse gingen als wichtige Datengrundlage in den „Dritten Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns“ der Mindestlohnkommission ein. Zentrale Ergebnisse und das grundlegende methodische Verfahren wurden außerdem im Rahmen des Methodenberichtes „Verdiensterhebung 2019 – Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten“ publiziert.

Die Kosten sind in der Tabelle im Anhang 1 dargelegt.

1.3 Erhebung der Finanzen von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Statistische Bundesamt damit beauftragt, eine freiwillige Erhebung zu den Finanzen von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft durchzuführen. Die Notwendigkeit der Erhebung ergibt sich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung. Die Datenlieferung erfolgt an die UNESCO, die OECD und Eurostat. Danach sind unter anderem monetäre Angaben zu Einnahmen und Ausgaben der frühkindlichen Bildung (ISCED 0) zu liefern. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird die Kinder- und Jugendhilfestatistik geregelt. Diese umfasst nur die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe (einschl. Kindertageseinrichtungen). Eine nationale Rechtsgrundlage zu Einnahmen und Ausgaben von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft besteht nicht. Die bisherigen Datengrundlagen für die Schätzungen sind nicht länger geeignet, um die stark geänderten Strukturen und den Wandel des Aufgabenfeldes im Bereich der Kindertagesbetreuung abzubilden. Daher soll die Erhebung nach § 7 Absatz 1 BStatG durchgeführt werden. Die Befragung ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Erfasst werden sollen Angaben für das Berichtsjahr 2021.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Absatz 2 BStatG

2.1 SatAgrarStat – Prüfung einer methodisch angepassten Ernteertragsabschätzung im Statistischen Verbund unter Einbezug moderner Verfahren der Fernerkundung

Zu dieser Erhebung ist bereits unter Punkt III.2.5 des vorherigen Berichts vom 29. August 2019 (BT-Drs. 19/13000) berichtet worden.

Die Kosten sind in der Tabelle im Anhang 1 dargelegt.

2.2 SatAgrarStat_PLUS – Satellitengestützte Ernteertragsabschätzung zur Unterstützung der amtlichen Agrarstatistik

SatAgrarStat_PLUS ist das Nachfolgeprojekt von SatAgrarStat und wird als Verbundprojekt zwischen dem Statistischen Bundesamt, dem Bayerischen Landesamt für Statistik, dem Statistikamt Nord, dem Hessischen Statistischen Landesamt, dem Landesamt für Statistik Niedersachsen, dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg sowie dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen und dem Projektpartner Julius-Kühn-Institut (JKI) weitergeführt.

Im Vorgängerprojekt SatAgrarStat wurden vor dem Hintergrund des Europäischen Erdbeobachtungsprogramms Copernicus Möglichkeiten und Vorteile fernerkundungsbasierter Ertragsschätzungen am konkreten Anwendungsfall der amtlichen Erntestatistik untersucht. Das Vorhaben SatAgrarStat_PLUS hat die Verbesserung, Erweiterung und eine weitere Automatisierung (Validierung, Qualitätsprüfung, Operationalisierung) des Verfahrens aus dem Vorgängerprojekt sowie eine Konsolidierung von Ertragsschätzungen auf regionaler Ebene und die Erarbeitung eines zusätzlichen Ansatzes für Ertragsprognosen zum Ziel.

Konkret werden folgende Maßnahmen verfolgt: Mit dem Zuwachs an Daten zu Wachstumsverläufen aus den Erhebungsjahren des Nachfolgeprojekts wird eine weitere Verbesserung der Ertragsabschätzungsmodelle für die Fruchtarten Winterweizen, Sommergerste und Winterraps auf verschiedenen räumlichen Aggregationsebenen angestrebt. Die Erstellung eines neuen Ertragsmoduls für die Wintergerste sorgt für eine Verbreiterung des Fruchtartenportfolios. Durch die Einbeziehung von Angaben aus der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) wird eine Erweiterung der Datenbasis erreicht. In einem Test-Gebiet sollen Berechnungen der Erträge auf Schlag-, Gitterzellen- und Gemeindeebene vorgenommen werden. Es werden Untersuchungen zu Ertragsprognosen unter Nutzung des langjährigen Strahlungsmittelwerts für Juni,

Juli und August in Anlehnung an die Termine für die Erntevorausschätzungen im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) durchgeführt. Insgesamt werden im Projektverlauf notwendige Voraussetzungen geschaffen, um die satellitengestützte Ernteertragsabschätzung im Prozess der Statistikproduktion zu verankern. Ziel ist die Bereitstellung qualitativ verbesserter und regional tiefer gegliederter Ernteergebnisse.

An dem Projekt sind 82 freiwillig berichterstattende landwirtschaftliche Betriebe beteiligt. Das Projekt hat am 01.01.2020 begonnen und ist bis zum 31.12.2023 angesetzt.

2.3 Intensive Profiling

Zur Befragung ist bereits unter Punkt III.2.6 des vorherigen Berichts vom 29. August 2019 (BT-Drs. 19/13000) berichtet worden.

Die Weiterführung der Erhebung in 2019/2020 war erforderlich, da die Anzahl von Befragungseinheiten noch nicht erreicht war und weitere fachliche sowie organisatorische Besonderheiten festgestellt wurden, die weitere Testbefragungen begründeten. Im Jahr 2019 konnten wichtige Erkenntnisse zu diesen Besonderheiten für den Dauerbetrieb der Erhebung gewonnen werden. Finale Arbeiten im Jahr 2020 waren aufgrund der COVID-19-Pandemie kaum möglich, sodass der Bedarf für weitere freiwillige Befragungen in den ersten Monaten im Jahr 2021 grundsätzlich weiterbesteht. Die Testphase endete planmäßig Anfang 2021 mit Verabschiedung des Gesetzes, mit dem die Befragung dauerhaft angeordnet wird.

2.4 Pilotstudie „Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen“

Auf europäischer Ebene gibt es einen Informationsbedarf über die Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/974 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen) zu dem derzeit keine Daten der deutschen amtlichen Statistik vorliegen. Wie und mit welchem Aufwand solche Informationen gewonnen werden können, hat das Statistische Bundesamt in einer von der Europäischen Kommission finanziell geförderten Pilotstudie untersucht.

Dazu wurden Unternehmen, die Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt betreiben, dazu befragt, ob die gewünschten Daten bei ihnen verfügbar sind und mit welchem Aufwand sie zu ermitteln wären. Um das Rechercheergebnis abzusichern und eine Doppelbelastung der Unternehmen bei einer künftigen Befragung zu vermeiden, wurde zusätzlich erfragt, ob die Informationen bereits an andere Stellen zu melden sind.

Die zentralen Erkenntnisse sowie das methodische Verfahren hat das Statistische Bundesamt in seiner Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht.

Die Kosten sind in der Tabelle im Anhang 1 dargelegt.

2.5 Machbarkeitsstudie: Einführung des Unternehmensbegriffs in FuE- und Innovationsstatistik

Die für die Forschungs- und Entwicklungsstatistik (FuE-Statistik) sowie die Innovationsstatistik geltende europäische Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, die sog. EBS-Verordnung (Regulation on European Business Statistics)) benennt das sog. Statistische Unternehmen als relevante Darstellungseinheit. Statistische Unternehmen gemäß EU-Einheitendefinition (Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft) werden durch Profiling identifiziert und Informationen dazu in das Unternehmensregister (URS) aufgenommen. Die FuE-Unternehmensstatistik und die Innovationsstatistik werden nicht von den statistischen Ämtern, sondern von externen Instituten im Auftrag des BMBF erhoben. Diesen externen Instituten kann aus Gründen der statistischen Geheimhaltung kein Zugriff auf das URS und die Ergebnisse des Profiling der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gewährt werden.

Um unter diesen arbeitsteiligen Umständen dennoch die Abbildung des EU-Unternehmensbegriffs in der FuE- und Innovationsstatistik zu gewährleisten, hat das Statistische Bundesamt gemeinsam mit dem BMBF und den von ihm beauftragten Instituten ein Vorgehen zur künftigen Zusammenarbeit entwickelt. Dieses sieht vor, die Einzeldaten der Erhebungen der externen Partner innerhalb des Statistischen Bundesamtes mit dem URS auf Ebene der rechtlichen Einheiten zu verknüpfen. Dieses Vorgehen soll die Umsetzung der verbindlichen europäischen Anforderungen garantieren sowie eine vollständig konsistente Abbildung der EU-Unternehmensdefinition mit anderen amtlichen Unternehmensstatistiken gewährleisten. Dabei wird eine zusätzliche Belastung der Auskunftspflichtigen vermieden.

Die Machbarkeitsstudie wird seit Abschluss der Vorbereitungsphase Ende März 2020 durchgeführt, um die Umsetzbarkeit dieser Vorgehensweise zu testen. Mit den Ergebnissen wird bis Ende September 2021 (FuE-Erhebung) bzw. Ende Juni 2022 (Innovationserhebung) gerechnet. Falls die Machbarkeit des beschriebenen Vorgehens mit der geplanten Studie bestätigt werden kann, soll anschließend je nach Handlungsbedarf eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine regelmäßige Verknüpfung der Einzeldaten der externen Institute mit Einzeldaten des URS innerhalb des Statistischen Bundesamtes zur Erfüllung von EU-Datenlieferverpflichtungen erlaubt.

Anhang 1Übersicht der in den Jahren 2019 und 2020 abgeschlossenen Erhebungen nach § 7 BStatG

Erhebung	Anforderndes Ministerium	Rechtsgrundlage	Daten liegen vor für	Erhebungsumfang		Finanzielle Beteiligung durch	Erstattete Kosten in EUR	
				Befragte Erhebungen (Nettostichprobe)	Anzahl der Fragen		Statistisches Bundesamt	Statistische Landesämter
Erhebung bei Anbietern von Aufstiegsfortbildung	BMBF	§ 7 Abs. 1	Berichtsjahr 2017	257	Hauptbogen: 11 Zusatzbogen: 4	BMBF	240.411,30	39.527,02
Verdienstenerhebung 2019	BMAS	§ 7 Abs. 1	das gesamte Bundesgebiet	7206	17	BMAS	166.933,62	665.826,80
Pilotstudie „Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen“	-	§ 7 Abs. 2	das gesamte Bundesgebiet	157	11	Eurostat	56.268,70 ¹	-
SatAgrarStat	-	§ 7 Abs. 2	BY, HH, SH, HE, NI	72	88 Fragen zu 4 Erhebungsterminen	-	223.266,83 ²	126.733,17

¹ Die hier benannten Kosten bilden den von Eurostat erstatteten Betrag ab. Die Gesamtkosten wurden zu 95 % von Eurostat erstattet.

² Für die § 7 Erhebung SatAgrarStat sind keine Mittel von Seiten der Ressorts eingeflossen. Die dargestellten Kosten beziehen sich auf die angefallenen Kosten im Statistische Bundesamt und auf die Kosten, die vom Statistischen Bundesamt an die teilnehmenden Landesämter erstattet wurden.

Anhang 2**Rechtsvorschriften nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)****Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Absatz 3 BStatG)**

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die nach den Absätzen 2 und 2a angeordneten Bundesstatistiken sowie über die Bundesstatistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Absatz 2, 2a BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

„(2a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist. Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht angeordnet werden, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens Angaben von 20 000 Befragten erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.

(6) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ohne Auskunftspflicht treffen; § 6 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Zur Aufbereitung dieser Bundesstatistiken für Hochrechnungen dürfen Daten aus der Vorbefragung in aggregierter Form verwendet werden.“